



# Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

## Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GBl. Seite 1095, 1098), der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249)

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 14. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 09. Mai 1989, zuletzt geändert am 16. Dezember 2020, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Anfuhr“ durch das Wort „Anlieferung“ und das Wort „anfährt“ durch das Wort „anliefert“ ersetzt.

#### 2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden hinter das Wort „Behältern“ die Wörter „bis 1,1 cbm“ eingefügt.

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Wertstoffstation Nordbeckenstraße oder“ gestrichen und das Wort „Umladestation“ durch das Wort „Abfallumladestation“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Gebühren bei den Wertstoffstationen Maybach- und Nordbeckenstraße werden nach Art und Volumen bemessen.“

cc) In Satz 4 wird das Wort „Menge“ durch das Wort „Volumen“ ersetzt.

#### 3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Angabe „2,87“ durch die Angabe „4,10“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „21,79“ durch die Angabe „23,67“ ersetzt.

c) In Absatz 8 wird die Angabe „4,00“ durch die Angabe „4,50“ ersetzt.

#### 4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „10,20“ durch die Angabe „11,90“ ersetzt und hinter das Wort „nach“ die Bezeichnung „§ 4“ eingefügt.

#### 5. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer 1 wird in der Tabelle nach dem Wort „Wertstoff“ ein Komma und das Wort „Papier“ eingefügt und der Bindestrich im letzten Satz durch das Wort „und“ ersetzt.

b) In Ziffer 2 wird in der Tabelle das Wort „Handtrupp“ durch das Wort „Manueller“ ersetzt.

#### 6. § 7 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer 1 Tabelle 1 werden jeweils die Angaben „172,10“ durch „182,70“, „14,34“ durch „15,22“, „2,35“ durch „2,50“ sowie „0,47“ durch „0,50“ ersetzt.

In Ziffer 1 Tabelle 2 werden jeweils die Angaben „117,20“ durch „123,90“ und „51,50“ durch „54,00“ ersetzt.

bb) In Ziffer 2 Tabelle 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt und jeweils die Angaben „301,60“ durch „307,09“, „25,13“ durch „25,59“, „4,13“ durch „4,20“, „0,82“ durch „0,84“, „461,80“ durch „470,20“, „38,48“ durch „39,18“, „6,32“ durch „6,44“, „1,26“ durch „1,28“, „724,60“ durch „737,82“, „60,38“ durch „61,48“, „9,92“ durch „10,10“, „1,98“ durch „2,02“, „761,30“ durch „775,19“, „63,44“ durch „64,59“, „10,42“ durch „10,61“ sowie „2,08“ durch „2,12“ ersetzt.

In Ziffer 2 Tabelle 2 werden jeweils die Angaben „58,60“ durch „61,95“ und „117,20“ durch „123,90“ ersetzt.

cc) In Ziffer 3 Tabelle 1 werden jeweils die Angaben „58,60“ durch „61,95“ und „117,20“ durch „123,90“ ersetzt.

dd) In Ziffer 1 bis 3 wird jeweils nachfolgende Tabelle eingefügt:

Entsorgungsgebühr	Restmüll/Sperrmüll (je Tonne)	Gemischte Wertstoffe (je Tonne)
		318,40 Euro

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „35,10“ durch die Angabe „37,17“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für den Einsatz eines Greiflastwagens inkl. Fahrer wird je angefangene 60 Minuten eine Gebühr von 140,60 Euro berechnet.“

#### 7. Die bisherige Bezeichnung von § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Gebührensätze auf den Wertstoffstationen, Kompostierungsanlagen und der Abfallumladestation“

#### 8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Annahme von Abfällen auf der Abfallumladestation Im Schleher werden je nach Art und Gewicht des Abfalls folgende Gebühren erhoben:

Thermisch behandelbare Abfälle	322,00 Euro pro Tonne
Nicht thermisch behandelbare Abfälle	134,00 Euro pro Tonne

”

bb) Der letzte Satz wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die geltenden Gebühren in folgender tabellarischen Form dargestellt:

PKW-Reifen ohne Felgen	5,00 Euro
PKW-Reifen mit Felgen	10,00 Euro
LKW-Reifen ohne Felgen	15,00 Euro
LKW-Reifen mit Felgen	25,00 Euro

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anlieferung von folgenden Abfällen an die Wertstoffstationen werden Pauschalgebühren je angefangenen halben Kubikmeter pro Anlieferung erhoben:

Restmüll	10,00 Euro
Sperrmüll	10,00 Euro
Bauschutt, unbelasteter Bodenaushub	15,00 Euro
Gips-, Asbest-, und Mineralfaserabfälle	20,00 Euro
Holz, das gefährliche Stoffe enthält	10,00 Euro

Bei Anlieferungen von Rest- oder Sperrmüll wird für eine Menge bis zu 100 Liter pauschal eine Kleinmengengebühr von 4,00 Euro erhoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Kork“ durch das Wort „Korken“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Umladestation“ durch das Wort „Abfallumladestation“ ersetzt.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Schadstoffanlieferungen entsprechend § 8 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung sind gebührenfrei. Für Schadstoffanlieferungen nach § 8 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung werden die folgenden Gebühren je Kilogramm entsprechend der aufgelisteten Schadstoffgruppen erhoben:

a) Gruppe 1: Gebührenfrei

Autobatterien, Kleinbatterien, PU Schaum Dosen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, LED-Lampen, pflanzliche Fette/Öle und vergleichbare Stoffe.

b) Gruppe 2: 2,53 Euro

Altentwicklerlösung, Altfarben/Altlacke lösemittelhaltig, Altfixierlösung, Altöl, Anstrichmittel, Bremsflüssigkeit, Dispersionsfarbe Emulsionen, Feuerlöscher/Pulverlöscher, Frostschutz, Holzschutzmittel, Kitt/Spachtel, Kosmetika, Lösemittel Fckw-frei, Ölfilter, ölhaltige Abfälle/Schlamm, ölhaltige Betriebsmittel, Spraydosen, Tenside und vergleichbare Stoffe.

c) Gruppe 3: 3,79 Euro

Ammoniaklösung, Aufsaug- und Filtermaterialien, Fotochemikalien, Kondensatoren, Lösemittel Fckw-haltig, Medikamente, Pflanzenschutz, Säuren/Laugen, Wachse/Fette und vergleichbare Stoffe.

d) Gruppe 4: 6,79 Euro  
Laborchemikalien, Quecksilber und vergleichbare Stoffe.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Anlieferung von Grünabfällen und Grobholz aus Haushaltungen ist gebührenfrei. Bei Anlieferungen über ein Kubikmeter ist von den Anliefernden ein Anlieferschein auszufüllen.

Für sonstige Anlieferungen aus Nichthaushaltungen von Grünabfällen und Grobholz werden auf den städtischen Kompostierungsanlagen folgende Gebühren je angefangenem Kubikmeter erhoben:

a) Gruppe 1: 10,00 Euro  
Gemischtes Grüngut, Stammholz, Astholz

b) Gruppe 2: 18,00 Euro  
Wurzelholz, Langgras“

g) In Absatz 7 wird die Angabe „0,25“ durch die Angabe „0,50“ ersetzt.

## **9. § 9 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 werden im letzten Satz die Angabe „3 und 5“ durch die Zahl „6“ ersetzt sowie nach dem Wort „Maybachstraße“ ein Komma und die Wörter „die Kompostierungsanlagen“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt, nach dem Wort „Schleher“ ein Komma und die Wörter „die Schadstoffannahmestellen“ eingefügt sowie nach dem Wort „Stelle“ das Wort „bar“ gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den 15. Dezember 2021

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.